

Coronavirus (COVID-19) | Bestatter - Regelungen nach Bundesländern

Stand: Freitag, 26. Juni 2020, 12:20 Uhr



Alle Bundesländer

Überblick: Bestatter betreffend | Status der Regelungen nach Bundesländern

Alle Bundesländer

- Systemrelevanz
 - In intensiver Abstimmung, Forderung nach einer bundeseinheitlichen Regelung
- Beerdigungen/Trauerfeiern
 - Trotz aller Beschränkungen und Vorsichtsmaßnahmen, Abschied und Trauer ist gerade in der heutigen Zeit besonders wichtig! Bestattungen sind ausdrücklich vom Kontaktverbot ausgenommen. Leider können diese jedoch nur noch unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 4 CoronaSchVO erfolgen. D.h. bei der Bestattung ist der Kreis der Teilnehmer auf den engsten Familienkreis/Freundeskreis zu beschränken und die dort genannten hygienischen Mindestanforderungen zu beachten. Die konkreten Bedingungen (Handlungsrahmen, zulässiger Personenkreis /-anzahl) erfahren Sie bei Ihrem Bestatter vor Ort. Unter der Bestattersuche auf www.bestatter.de finden Sie regionale Bestatter unter Eingabe von Ort oder Postleitzahl.

Baden-Württemberg

Systemrelevanz	
Systemrelevanz	ja
Berücksichtigung Materialbedarf	+
Berücksichtigung Bewegungsfreiheit	+
Berücksichtigung Kinderbetreuung	+
Beerdigungen/Trauerfeiern	
<p>„Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen sind regelmäßig als Veranstaltungen im öffentlichen Raum zu betrachten“ -> 1,5 m Mindestabstand ++ Befolgung von Hygieneanforderungen [u. a. Begrenzung der Teilnehmerzahl entsprechend des Abstandsgebots; regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen; Gegenstände, „die in den Mund genommen werden“, müssen desinfiziert und gereinigt werden] ++ Erstellung eines Hygienekonzepts ++ keine Teilnahme von Personen, die in Kontakt zu Erkrankten stehen oder Symptome aufweisen ++ „Für Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete gilt davon abweichend, dass ein Hygienekonzept nicht erarbeitet werden muss.“ (Schreiben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 24.06.2020 in Bezugnahme auf die ab dem 01.07.2020 geltende neue Verordnung der Landesregierung)</p> <p>Ab dem 01.07.2020 kann vor einer Feuerbestattung nicht mehr „auf die ärztliche Bescheinigung gem. § 16 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ... verzichtet werden. Bei der Durchführung der ‚zweiten Leichenschau‘ sind die Arbeitsschutzvorschriften sowie deren Konkretisierung durch die Biostoffverordnung einzuhalten“ (Schreiben des Ministeriums für Soziales und Integration vom 05.06.2020)</p>	
<p>https://km-bw.de/Religioese+Angelegenheiten (aktuelle Verordnung)</p> <p>Aktuelle Verordnungen der Landesregierung</p>	

Bayern

Systemrelevanz	
Systemrelevanz	ja
Berücksichtigung Materialbedarf	+ (nach <i>StMGP</i> Prioritätenliste)
Berücksichtigung Bewegungsfreiheit	+
Berücksichtigung Kinderbetreuung	+
Beerdigungen/Trauerfeiern	
<p>„Für Bestattungen sind weiterhin die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften ... entsprechend anwendbar. Damit gelten für Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte“ die folgenden Vorgaben: Höchstteilnehmerzahl innerhalb von Gebäuden entsprechend der verfügbaren Plätze bei Mindestabstand von 1,5 Metern und Maskenpflicht (außer am eigenen Platz) ++ Höchstteilnehmerzahl von 200 Personen im Freien, Mindestabstand 1,5 Meter und „Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen“ ++ „Infektionsschutzkonzept, das die Infektionsgefahren im Hinblick auf die örtlichen Traditionen und Gegebenheiten minimiert“</p> <p>„Für eine anschließende Zusammenkunft der Trauergäste gilt § 5 Abs. 2 der 6. BayIfSMV [= bis zu 50 Teilnehmer in geschlossenen Räumen oder bis zu 100 Teilnehmer unter freiem Himmel, wenn Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters vorliegt]. Findet die Zusammenkunft in einem gastronomischen Betrieb statt, gilt § 13 der 6. BayIfSMV [vgl. Regelungen betreffend die Gastronomie in der Verordnung der Landesregierung].“</p> <p>„Für den Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen gelten weiterhin die Anforderungen von § 7 der Bestattungsverordnung“ (Auskunft des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege gegenüber dem Bestatterverband Bayern am 24.06.2020)</p> <p>Austausch des Bestatterverbands Bayern e. V. mit der Ev.-Luth. Kirche in Bayern über Ablauf und Umgang mit Zusatzkosten bei Bestattungen im Kontext der coronabedingten Schutzmaßnahmen (27.05.2020)</p> <p>Die zuständigen „Stellen des StMGP und des StMI [geben] vor, dass Bestatter, die mit SARS-CoV-2-infizierte Verstorbene abholen, künftig durch die abgebenden Krankenhäuser oder die Altenheime / Pflegeeinrichtungen im Einzelfall mit PSA-Material zu versorgen sind.“ (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege an den Bestatterverband Bayern)</p>	
<p>https://www.stmgrp.bayern.de/coronavirus/</p> <p>https://www.stmgrp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/</p>	

Berlin

Systemrelevanz	
Systemrelevanz	ja
Berücksichtigung Materialbedarf	+
Berücksichtigung Bewegungsfreiheit	+
Berücksichtigung Kinderbetreuung	+
Beerdigungen/Trauerfeiern	
<p>Erlaubt sind „Veranstaltungen und Zusammenkünfte im privaten oder familiären Bereich von bis zu 50 Personen, sofern diese aus zwingenden Gründen erforderlich sind. Hiervon erfasst sind insbesondere die Pflege und Betreuung hilfsbedürftiger Personen, die Begleitung Sterbender, nichtreligiöse Bestattungen, Trauerfeiern, standesamtliche Eheschließungen sowie Feierlichkeiten anlässlich von Taufen und Hochzeiten ...</p> <p>(1) Religiös-kultische Veranstaltungen im Sinne des Artikel 4 des Grundgesetzes und Artikel 29 Absatz 1 der Verfassung von Berlin sind zulässig, sofern die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern sowie der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 4 bis 7 gewährleistet ist. Bei der Berechnung der Höchstzahl der Teilnehmenden gemäß Absatz 2 sind die für die Ausführung der kultisch-religiösen Handlungen unbedingt erforderlichen Personen (Gebetsvorstehende, musikalische Leitung, Hilfsdienste o.ä.) ausgenommen. Körperkontakt ist streng zu vermeiden. Dies schließt auch den Kontakt bei kultischen Handlungen ein. Es dürfen keine Gegenstände bei der Durchführung der Veranstaltung zwischen mehreren Personen herumgereicht werden. Das Chorsingen, der Gemeindegesang und das Spielen von Blasinstrumenten sind untersagt. Es ist ein verpflichtendes Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Hygieneregeln sind auf Deutsch und in der jeweiligen Gemeindsprache auszuhängen.</p> <p>(2) Religiös-kultische Veranstaltungen gemäß Absatz 1 im Innenraum sind mit bis zu 50 Teilnehmenden zulässig. Ab dem 2. Juni 2020 sind religiös-kultische Veranstaltungen mit bis zu 200 Teilnehmenden und ab dem 16. Juni 2020 mit unbegrenzter Personenanzahl zulässig.</p> <p>(3) Religiös-kultische Veranstaltungen gemäß Absatz 1 unter freiem Himmel sind mit unbegrenzter Personenanzahl zulässig.“ (Verordnung der Landesregierung, Stand: 16.06.2020, siehe unten)</p> <p>Friedhofsträger sind angehalten, Hygienekonzepte zu erstellen und handhaben beispielsweise die Nutzung von Kapellen/Trauerhallen unterschiedlich. In jedem Fall sollten „die aktuellen Modalitäten auf dem jeweiligen Friedhof“ erfragt werden (Auskunft der Bestatter-Innung/des Bestatter-Verbands Berlin und Brandenburg gegenüber dem BDB am 13.05.2020)</p>	
<p>https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/</p>	

Brandenburg

Systemrelevanz	
Systemrelevanz	in Abstimmung
Berücksichtigung Materialbedarf	?
Berücksichtigung Bewegungsfreiheit	?
Berücksichtigung Kinderbetreuung	?
Beerdigungen/Trauerfeiern	
<p>„(1) Veranstalterinnen und Veranstalter von Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sowie von Veranstaltungen haben unter freiem Himmel die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie in geschlossenen Räumen zusätzlich die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 5 sicherzustellen.“ +++ unter freiem Himmel: Abstandsgebot und Steuerung „des Zutritts und des Aufenthalts von Personen“ +++ in geschlossenen Räumen zusätzlich: regelmäßige Belüftung bzw. regelmäßigen Luftaustausch gewährleisten und Erfassen einer Anwesenheitsliste zwecks Kontaktverfolgung</p> <p>„(2) Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 sind alle öffentlichen und nichtöffentlichen planmäßigen, zeitlich eingegrenzten Zusammenkünfte, welche nach ihrem jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt sind, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig ein Ablaufprogramm haben. Hierzu gehören auch Gottesdienste und Zeremonien von Religionsgemeinschaften“ (Verordnung der Landesregierung vom 12.06.2020)</p>	
<p>https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/start/</p>	

Bremen

Systemrelevanz	
Systemrelevanz	ja
Berücksichtigung Materialbedarf	?
Berücksichtigung Bewegungsfreiheit	?
Berücksichtigung Kinderbetreuung	?
Beerdigungen/Trauerfeiern	
<p>„(1) Zusammenkünfte von Menschen in Kirchen, Moscheen und Synagogen sowie in den Räumlichkeiten anderer Glaubensgemeinschaften einschließlich der Gemeindezentren sind zulässig, soweit die Einhaltung der Abstandsregelung nach § 5 Absatz 1 gewährleistet ist und ein Schutz- und Hygienekonzept in Anlehnung an das gemeinsame Konzept der Religionsgemeinschaften mit der Bundesregierung vorliegt. Das Schutz- und Hygienekonzept muss sich auf den konkreten Ort der Zusammenkunft beziehen und örtlich bekannt gemacht werden.</p> <p>(2) Unter vergleichbaren Bedingungen wie religiöse Bestattungen nach Absatz 1 können nichtreligiöse Bestattungen durchgeführt werden. Im Rahmen einer Bestattung ist nach einem Gottesdienst oder einer ähnlichen Zeremonie die Teilnahme am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle und der dortige Aufenthalt auf den engsten Familien- und Freundeskreis, der höchstens 50 Personen umfassen darf, beschränkt.“ (Verordnung der Landesregierung vom 16.06.2020)</p>	
<p>https://www.bremen.de/corona</p>	

Hamburg

Systemrelevanz	
Systemrelevanz	in Abstimmung
Berücksichtigung Materialbedarf	?
Berücksichtigung Bewegungsfreiheit	?
Berücksichtigung Kinderbetreuung	?
Beerdigungen/Trauerfeiern	
<p>„Abweichend von §§ 1 und 2 sind Kontakte und Ansammlungen von Personen für die Teilnahme an Bestattungen und Trauerfeiern an privaten und öffentlichen Orten, insbesondere im Freien, in Kirchen, Kapellen oder entsprechenden Räumen anderer Religionsgemeinschaften sowie in entsprechenden Räumen von Bestattern, zulässig, soweit das Abstandsgebot nach § 1 Absätze 1 und 2 und die erforderlichen Hygienemaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos eingehalten werden und die Bestattungen und Trauerfeiern nicht aus anderen Gründen gesondert eingeschränkt sind.“ (Verordnung, ab 18.06.2020)</p>	
<p>https://www.hamburg.de/coronavirus/</p> <p>https://www.hamburg.de/allgemeinverfuegungen/</p>	

Hessen

Systemrelevanz	
Systemrelevanz	+
Berücksichtigung Materialbedarf	?
Berücksichtigung Bewegungsfreiheit	?
Berücksichtigung Kinderbetreuung	+
Beerdigungen/Trauerfeiern	
<p>„Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen“ können unter Wahrung des Mindestabstandsgebots von 1,5 m (ausgenommen zwischen Personen aus demselben Hausstand) durchgeführt werden ++ kein Austausch von Gegenständen zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören ++ Erstellung einer Teilnehmerliste und Aufbewahrung für vier Wochen, anschl. Vernichtung ++ Einhaltung und Umsetzung eines Hygienekonzepts entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ++ Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts zwecks Vermeidung von Warteschlangen ++ gut sichtbare Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen (Verordnung der Landesregierung, Stand 22.06.2020)</p> <p>Bei „in Krankenhäusern verstorbenen Personen mit Verdacht auf eine Corona-Infektion“ wird auf die Durchführung der zweiten Leichenschau (außer „in besonderen Einzelfällen“) verzichtet. Die Entscheidung treffen die zuständigen Ärzte. „Bei einem Verzicht auf die zweite Leichenschau, ist dies auf der Bescheinigung nach §10 Abs. 9 S. 5 FBG unter Angabe des Grundes zu vermerken. Eine Öffnung des Sarges ist nach Möglichkeit zu vermeiden.“ (Auskünfte des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport gegenüber dem BDB am 07.05.2020)</p> <p>vgl. Empfehlungen des Bestatterverbandes Hessen zum Umgang mit Verstorbenen bei Verdacht auf Infektion</p>	
<p>https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/aktuelle-informationen-corona</p> <p>https://www.hessen.de/sites/default/files/media/gvbl_2020_nr_19_002.pdf</p>	

Mecklenburg-Vorpommern

Systemrelevanz	
Systemrelevanz	ja
Berücksichtigung Materialbedarf	?
Berücksichtigung Bewegungsfreiheit	?
Berücksichtigung Kinderbetreuung	?
Beerdigungen/Trauerfeiern	
<p>Möglich sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit max. 100 Teilnehmern und Veranstaltungen unter freiem Himmel mit max. 300 Teilnehmern, wenn ein Hygienekonzept eingehalten wird: Mindestabstand ++ Sitzplätze ++ Mund-Nasen-Bedeckung ++ Anwesenheitsliste ++ „Zusammenkünfte unter freiem Himmel mit mehr als 300 Teilnehmenden sind der zuständigen Gesundheitsbehörde“ anzuzeigen ++ „Zusammenkünfte aus gewichtigen familiären Anlässen ... sind mit bis zu 75 Personen in der privaten Häuslichkeit, unter Beachtung der gestiegenen Hygieneanforderungen zulässig.“</p> <p>„Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten sind nur zulässig, wenn die gestiegenen Hygieneanforderungen eingehalten und wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden sowie folgende Auflagen umgesetzt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Hausstandes und dringende Empfehlung für alle Anwesenden, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind; 2. Information der Teilnehmenden an der Zusammenkunft über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls Ansprache über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen.“ (Verordnung der Landesregierung, geändert am 23.06.2020) 	
<p>https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/</p>	

Niedersachsen

Systemrelevanz	
Systemrelevanz	in Abstimmung
Berücksichtigung Materialbedarf	?
Berücksichtigung Bewegungsfreiheit	?
Berücksichtigung Kinderbetreuung	?
Beerdigungen/Trauerfeiern	
<p>„Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen oder entsprechend genutzten Einrichtungen ... und die Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften“ sind unter folgenden Auflagen möglich: Mindestabstand von 1,5m zu Personen, die nicht dem eignen Hausstand angehören; keine Nutzung von Gegenständen durch mehrere Personen; Einhaltung von Hygienemaßnahmen ...</p> <p>„Im Rahmen einer Beerdigung nach einem Gottesdienst oder einer ähnlichen Zeremonie ist die Zahl der am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle teilnehmenden Personen auf 50 beschränkt; dies gilt auch für den Aufenthalt an der Grab- oder Beisetzungsstelle“ (Verordnung der Landesregierung ab 22.06.2020)</p> <p>„Wenn erhebliche Probleme mit der Beschaffung von Schutzausstattung vorliegen, könnten Sie sich an die Katastrophenschutzbehörden der Landkreise wenden. Als Land liefern wir grundsätzlich nur direkt an die Landkreise“ (Auskunft des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung an den BDB vom 17.04.2020)</p>	
<p>https://www.niedersachsen.de/Coronavirus</p> <p>https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html</p>	

Nordrhein-Westfalen

Systemrelevanz	
Systemrelevanz	in Abstimmung (Link: Petition)
Berücksichtigung Materialbedarf	+
Berücksichtigung Bewegungsfreiheit	+
Berücksichtigung Kinderbetreuung	+
Beerdigungen/Trauerfeiern	
<p>„(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt für Beerdigungen, dass geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, einzuhalten sind. In geschlossenen Räumen (z.B. Trauerhalle) ist zudem die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a sicherzustellen. Zusammenkünfte im Anschluss an Beerdigungen können mit bis zu 50 Teilnehmern nach den Maßgaben von Absatz 5 und mit mehr Teilnehmern nach den Maßgaben der Absätze 1 und 2 durchgeführt werden.“ (Verordnung der Landesregierung ab dem 20.06.2020)</p> <p>Bei Trauerkaffees mit mehr als 50 Teilnehmern muss „ein Sitzplan erstellt und 4 Wochen aufbewahrt werden. In dem Sitzplan ist festzuhalten, welche anwesende Person wo gesessen hat“ (Newsletter des Bestatterverbands NRW vom 15.06.2020)</p> <p>++ Beachten Sie auch die Regionalverordnung vom 23.06.2020 betreffend die Kreise Gütersloh und Warendorf ++</p>	
<p>Fragen und Antworten zur Notbetreuung von Kindern in NRW</p> <p>https://www.land.nrw/corona</p>	

Rheinland-Pfalz

Systemrelevanz	
Systemrelevanz	in Abstimmung
Berücksichtigung Materialbedarf	?
Berücksichtigung Bewegungsfreiheit	?
Berücksichtigung Kinderbetreuung	?
Beerdigungen/Trauerfeiern	
<p>„(1) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.</p> <p>(2) Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 350 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. In Warte- oder Abholungssituationen, insbesondere an Theken, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. ...</p> <p>(5) An Ansammlungen von Personen in geschlossenen Räumen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen: 1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen, 2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und 3. Personen eines weiteren Hausstands. Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird.“ (Verordnung der Landesregierung vom 19.06.2020)</p> <p>„Trauerkaffees sind ab dem 24.06.2020 als so genannte "Private Veranstaltungen" mit bis zu 75 Teilnehmern und zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis nach § 2 Abs. 7 der Verordnung wieder zulässig. Sie können auch in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.“ (Auskunft im Newsletter des Bestatterverbands Rheinland-Pfalz vom 23.06.2020)</p>	
<p>Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (15.04.2020)</p> <p>https://corona.rlp.de/de/startseite/</p> <p>https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/</p>	

Saarland

Systemrelevanz	
Systemrelevanz	in Abstimmung
Berücksichtigung Materialbedarf	?
Berücksichtigung Bewegungsfreiheit	?
Berücksichtigung Kinderbetreuung	?
Beerdigungen/Trauerfeiern	
<p>„(6) Für Bestattungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, mit der Maßgabe, dass Ausnahmegenehmigungen von der Ortspolizeibehörde erteilt werden sollen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.</p> <p>(7) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl, die Kontaktnachverfolgung nach § 3a, die Abstandsregeln sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregeln gewährleistet sind.“ (Verordnung der Landesregierung vom 12.06.2020)</p>	
<p>https://corona.saarland.de/DE/home/home_node.html</p> <p>https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/massnahmen_node.html</p>	

Sachsen

Systemrelevanz	
Systemrelevanz	in Abstimmung
Berücksichtigung Materialbedarf	?
Berücksichtigung Bewegungsfreiheit	?
Berücksichtigung Kinderbetreuung	?
Beerdigungen/Trauerfeiern	
<p>„(3) Familienfeiern (unter anderem Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern, Jubiläumsfeiern, familiäre Schulanfangs- oder Schulabschlussfeiern) in Gaststätten oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten sind mit bis zu 100 Personen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis zulässig. Die Hygieneregeln sollen eingehalten werden.</p> <p>(7) Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind abweichend von Absatz 2 bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erlaubt. § 5 [= Verbot von Großveranstaltungen] bleibt unberührt.“ (Verordnung der Landesregierung vom 23.06.2020)</p> <p>vgl. auch die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 23.06.2020</p>	
<p>https://www.coronavirus.sachsen.de/</p> <p>https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html</p>	

Sachsen-Anhalt

Systemrelevanz	
Systemrelevanz	ja
Berücksichtigung Materialbedarf	?
Berücksichtigung Bewegungsfreiheit	?
Berücksichtigung Kinderbetreuung	+
Beerdigungen/Trauerfeiern	
<p>Erlaubt sind unter anderem „kirchliche und standesamtliche Trauungen und Beisetzungen; die Anzahl der Teilnehmenden ist auf 100, ab dem 1. Juli auf 250 begrenzt.“ ++ Erstellung eines Hygienekonzepts sowie Sicherstellung dessen Einhaltung sind erforderlich (Verordnung der Landesregierung vom 26.05.2020)</p> <p>vgl. Schreiben der Landesregierung an die Bestatterinnung Sachsen-Anhalt vom 18.03.2020</p> <p>vgl. Erlass zur Verlängerung der Beisetzungsfrist von Urnen vom 08.04.2020</p>	
<p>https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus/</p> <p>https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus/verordnungen-erlasse-und-empfehlungen/</p>	

Schleswig-Holstein

Systemrelevanz	
Systemrelevanz	in Abstimmung
Berücksichtigung Materialbedarf	?
Berücksichtigung Bewegungsfreiheit	?
Berücksichtigung Kinderbetreuung	?
Beerdigungen/Trauerfeiern	
<p>„(4) Ansammlungen im öffentlichen Raum und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken mit mehr als 10 Personen sind unzulässig (Kontaktverbot). Dies gilt nicht für im selben Haushalt lebende Personen und Personen, die einem weiteren gemeinsamen Haushalt angehören.</p> <p>(5) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil reicht nicht aus. Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können ...</p> <p>(1) Veranstaltungen mit mehr als 250 Personen sind untersagt. Für Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt dies bis zum 31. August 2020.</p> <p>(2) Auf Veranstaltungen im öffentlichen Raum findet § 2 Absatz 4 keine Anwendung. Sie sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3, 4 oder 5 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Veranstalter erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;2. es werden keine Buffets zur Selbstbedienung angeboten;3. es wird nicht getanzt;4. in geschlossenen Räumen finden keine Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen statt, insbesondere gemeinsames Singen oder der Gebrauch von Blasinstrumenten, soweit es sich nicht um Solo-Darbietungen handelt und zu anderen Personen ein Mindestabstand von sechs Metern eingehalten oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird. <p>(3) Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit Gruppenaktivität, bei denen feste Sitzplätze nicht vorhanden sind oder nicht nur kurzzeitig verlassen werden und bei denen der Teilnehmerkreis nicht wechselt wie Feste, Empfänge und Exkursionen, dürfen nur außerhalb geschlossener Räume stattfinden und eine Teilnehmerzahl von 50 Personen nicht überschreiten. Der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.“ (Verordnung der Landesregierung ab 25.06.2020)</p>	
<p>https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/coronavirus_node.html</p> <p>Landesverordnungen und Erlasse zum Umgang mit SARS-CoV-2</p>	

Thüringen

Systemrelevanz	
Systemrelevanz	ja
Berücksichtigung Materialbedarf	?
Berücksichtigung Bewegungsfreiheit	?
Berücksichtigung Kinderbetreuung	?
Beerdigungen/Trauerfeiern	
<p>„(1) § 3 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 4 und 5 Abs. 1 bis 4 gelten auch für</p> <ol style="list-style-type: none">1. Versammlungen im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes und des Artikels 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel,2. religiösen oder weltanschaulichen Zwecken im Sinne der Artikel 39 und Artikel 40 der Verfassung des Freistaats Thüringen dienende Veranstaltungen oder Zusammenkünfte“ <p>+++ Empfehlungen des Robert Koch-Instituts +++ Durchführung und Einhaltung von Hygienekonzept +++</p> <p>(Verordnung der Landesregierung vom 09.06.2020, siehe unten)</p>	
<p>https://corona.thueringen.de/</p> <p>https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen/</p> <p>Schreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 19.03.2020</p>	

// Alle Rechte liegen bei den Autoren. //

Pressekontakt Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.

Elke Herrnberger

Dipl.-Designerin (FH)

Pressesprecherin / Öffentlichkeitsarbeit

E-Mail: herrnberger@bestatter.de

Telefon: +49 211 / 16 00 8 – 81

<https://www.bestatter.de/>

Der Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. repräsentiert und vertritt über seine Landesorgane die Belange von über 3.100 Bestattungsunternehmen (mit Filialen rund 4.500) in ganz Deutschland. Als Dachverband steht der BDB für Qualität und gewährleistet diese durch diverse Zertifizierungen. Das Thema Aus- und Weiterbildung nimmt einen großen Stellenwert ein. Zur weiteren Professionalisierung wurde 2005 das Bundesausbildungszentrum im unterfränkischen Münnerstadt eröffnet. Als nicht minder wichtige Aufgabe zählt für den Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. der Erhalt und die Förderung der Bestattungskultur und des Berufsethos.

Bundesverband Deutscher Bestatter e. V.

Postfach 10 23 34, 40014 Düsseldorf

Cecilienallee 5

40474 Düsseldorf

Tel: +49 211 / 16 00 8 - 0

Fax: +49 211 / 16 00 8 - 60

www.bestatter.de

Präsident: Christian Streidt

Vereinsregister Düsseldorf, VR 3436